

mirung der Strafen bei wirklich entdeckter vorsätzlicher Verfälschung des Bieres und Branntweines ertheilt werden, beizutreten, überdieß aber auch noch in Verbindung mit der ersten Kammer die Anträge an die höchste Behörde zu stellen:

d) daß polizeiliche Maßregeln wegen Untersuchung des Bieres und Branntweines sowohl hinsichtlich ihres inneren Gehaltes, als auch bezüglich der etwanigen Einmischung schädlicher Substanzen getroffen, und

e) daß die hohe Staatsregierung durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel dem Hopfenbau im Vaterlande die möglichste Ermunterung und Begünstigung zu Theil werden lassen möchte.

Was endlich

f) den von der ersten Kammer ausgesprochenen Wunsch einer Abgabenermäßigung vom Biere betrifft, so ist aus den oben angezogenen Gründen und wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung des ganzen Tranksteuersystems ein Beitritt nicht anzurathen.

Die Berathung wird sofort beschlossen, und es äußert

Vizepräsident: Ich werde allerdings diesen Punkten beistimmen, bemerke aber, daß wegen Aufhebung des Bierzwanges eine Entschädigung statt finden muß.

Abg. Mour: Es läßt sich sehr viel über die Sache sprechen; allein ich halte dafür, daß es ganz gleich ist, was man jetzt beschließt; denn eine Petition kann doch nicht mehr zu Stande kommen, und daher wäre ich dafür, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Hausner, als Referent: Ich kann diese Ansicht darum nicht theilen, weil, wenn man der Petition beistimmen würde, doch wenigstens die Ansicht einer Kammer ausgesprochen wäre.

Abg. Mour: Dagegen muß ich bemerken, daß dieß eine so weitläufige Erörterung herbeiführen würde, wozu jetzt nicht mehr die Zeit ist.

Referent, Abg. Hausner: Allerdings sind hier sehr wichtige Dinge vorgetragen worden, und weit wichtigere als diese; es sind Gegenstände mündlich im Fluge vorgetragen worden, wo ich gestehen muß, daß ich nicht einmal verstanden habe, was nur von der Bühne vorgetragen wurde.

Abg. Sachse: Dieser Ansicht stimme ich bei, und wenn die Discussion darüber auch eine geraume Zeit dauern würde, so würde aus dem Grunde die Sache doch nicht abzuweisen sein.

Abg. Nostitz und Sändendorf: Entweder bestimmt sich die Kammer, der 1. Kammer beizutreten, oder sie tritt nicht bei, oder es ist ein dritter Fall möglich, daß man einen neuen Antrag stellt. Da nun die Deputation gegen einen Antrag sich ausgesprochen, und zwei andere Anträge gestellt hat, so sehe ich nicht ein, wie auf verfassungsmäßigem Wege die Sache so weit gedeihen könne, daß die Schrift abgefaßt werden könnte. Ich muß daher die Ansicht des Abg. Mour theilen, insofern man nicht der Ansicht der 1. Kammer unbedingt beitreten will, und da muß ich doch gestehen, daß ich in den Punkten, wo die Deputation sich abfällig erklärt hat, ihr beistimmen würde, indem ich nicht glaube, daß man auf Alles eingehen könne, was die 1. Kammer beantragt hat.

Abg. Sachse: Ueber die Punkte, bei welchen Uebereinstimmung erzielt wird, könnte die Schrift abgefaßt werden, und in Ansehung der Punkte, wo diese Uebereinstimmung nicht statt findet, würde eben kein Antrag gestellt werden können.

Präsident: Ich würde vorschlagen, die Sache zur Kenntnißnahme der Regierung zu bringen.

Referent, Abg. Hausner: Ich erlaube mir, gegen die Bemerkung des Abg. Nostitz zu äußern, daß nicht allein ein Antrag von der 1. Kammer vorhanden ist, sondern es ist der Heldreichische Antrag auch an die 2. Kammer gekommen. Die 1. Kammer hat sich über die ersten Anträge ausgesprochen, und hinsichtlich der Letztern gesagt, daß polizeiliche Maßregeln deshalb getroffen werden möchten, und nun bleibt noch übrig, daß die Kammer sich dahin entscheide, ob sie bei der Staatsregierung bitten wolle, daß sie durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel den Hopfenbau begünstige.

Abg. Art: Ich würde wünschen, daß über den Antrag der Deputation abgestimmt würde, sonst kommen wir über die Sache nicht weg.

Abg. Meißel: Ich möchte aber doch den früheren Rednern beistimmen, es ist sehr bald abgestimmt; aber es fragt sich, ob jeder Abg. darüber mit sich einig ist. Bloß abzustimmen, damit man zu Ende kommt, kann der Zweck unserer Berathung nicht sein, und daher halte ich doch für besser, daß die Sache auf sich beruht.

Die beiden Präsidenten erklären sich gleichfalls für diese Ansicht.

Referent: Ich glaube nur, daß der Landtagsordnung gemäß über den Antrag der Deputation abgestimmt werden muß.

Abg. Meißel: Sobald die Deputation verlangt, daß über ihr Gutachten abgestimmt wird, so kann die Kammer auch darauf antragen, daß der Bericht zuvörderst zum Druck befördert werde.

Abg. Art: Der Hr. Präsident hat gefragt, ob die Kammer den Gegenstand berathen wolle, das ist bejaht worden, und wenn also die Berathung statt gefunden hat, muß über das Deputations-Gutachten abgestimmt werden.

Abg. Mour: Ich halte unbedenklich, den Antrag der Deputation zur Abstimmung zu bringen.

Abg. v. Thielau: Wenn das statt finden soll, so bitte ich nach §. 65. der Landtagsordnung zu fragen, ob die Kammer von der Landtagsordnung abgehen wolle.

Abg. Meißel: Gegen den Abg. Art muß ich bemerken, daß, wenn auch der Bericht in Berathung gekommen ist, doch noch während der Berathung ein Antrag auf den Druck gemacht werden kann.

Referent, Abg. Hausner: Ich glaube nicht, daß noch auf den Druck angetragen werden könne, nachdem die Kammer beschlossen hat, daß über den Bericht discutirt werden soll.

Abg. v. Kiesenwetter: In sofern über das Deputa-